

Zweckvereinbarung

zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel

und

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

wird

als Ergänzung zum Kooperationsvertrag zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Lüchow-Dannenberg, der PVGS und der LSE folgende Zweckvereinbarung über die Beteiligung des Landkreises Lüchow-Dannenberg an der Finanzierung der Buslinie 8040 für die von der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel (PVGS) auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg erbrachten Verkehrsleistungen geschlossen.

Präambel

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2019 (GVBl. LSA S. 142) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Nach § 1 Abs. 2 ÖPNVG LSA ist der Straßenpersonennahverkehr eine Pflichtaufgabe des Altmarkkreises Salzwedel, dessen Finanzierung ihm auf gemeinwirtschaftlicher Basis nach § 8 Abs. 1 ÖPNVG LSA obliegt.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV auf seinem Territorium. Gemäß § 2 Abs. 2 NNVG ist er als Aufgabenträger zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und damit auch für die Finanzierung von Linienverkehren auf gemeinwirtschaftlicher Basis nach § 4 Abs. 4 NNVG. Dazu gehört auch die Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 3 NNVG Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten oder Verluste zu erbringen.

Die Buslinie 8040 verbindet die Stadt Salzwedel mit Orten auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg, insbesondere mit der Stadt Lüchow. Aus der Sicht der Vertragspartner besteht ein hohes öffentliches Interesse an dieser Linie, die u.a. sicherstellt, dass Schüler-, Berufs- und Ausbildungspendler mit dem ÖPNV ihren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz oder ihre Schule erreichen. Darüber hinaus wird durch das Angebot dieser Linie eine Alternative zum MIV geboten und dadurch ein Beitrag zur Verringerung der CO₂-Belastung geleistet.

Die Buslinie 8040 wird von der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (PVGS) und der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE) als Kooperationsprojekt betrieben. Der Anteil an der Linie 8040, der durch die LSE erbracht wird, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat mit der kreiseigenen PVGS einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag (ÖDA) gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen abgeschlossen. Der ÖDA schließt auch die Teile der Linie 8040 ein, die von der PVGS auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dan-

nenberg erbracht werden. Dazu sind von Seiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg Ausgleichsleistungen nach § 7 a Abs. 3 NNVG für die im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten zu erbringen, die über den Altmarkkreis Salzwedel im Rahmen des genannten ÖDA der PVGS zur Verfügung gestellt werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 GKS-LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt) und § 5 Abs. 1 NKomZG (Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) mandatiert der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Altmarkkreis Salzwedel mit der Auszahlung der Ausgleichsmittel nach § 7 a NNVG an die PVGS gem. § 3 dieser Vereinbarung für die von der PVGS erbrachten öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Linie 8040 auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

§ 2 Verkehrsangebot auf der Linie 8040

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel stellt sicher, dass die Verkehrsbedienung auf der Linie 8040 den Anforderungen gemäß Absatz 2 entspricht. Fahrplanänderungen und Belange, die Einfluss auf die Linienverbindung haben, sind gem. § 1 des Kooperationsvertrages untereinander abzustimmen.

(2) Der Betrieb der Linie entspricht folgenden Anforderungen:

a) Die Linie wird mit den in Anlage 1 beschriebenen Linienverläufen und den dort beschriebenen Haltestellen bedient.

b) Das Fahrplanangebot entspricht den Rahmenvorgaben, die aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan ableitbar sind, insbesondere hinsichtlich Betriebszeiten, Fahrtenanzahl, Takt und Anschlüssen. Fahrplanänderungen innerhalb dieses Rahmens, wie z.B. geänderte Abfahrts- /Ankunftszeiten auf Grund von Änderungen der Zeiten des Schienenpersonennahverkehrs, stellen keine Veränderung der Verkehrsbedienung (vgl. Absatz 3) dar.

c) Die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Wendlandtarifs sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3 Finanzabwicklung

(1) Durch die Anwendung des Wendlandtarifs und dessen Tariftabelle wird sichergestellt, dass die Preise für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mindestens um 25 % gegenüber vergleichbaren Preisen für Zeitfahrausweise im Nichtausbildungsverkehr ermäßigt sind. Für die Rabattierung erhält die PVGS für die im Land Sachsen-Anhalt erbrachten Fahrten eine Ausgleichsleistung vom Altmarkkreis Salzwedel im Rahmen der Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel gewährt.

(2) Für die im Landkreis Lüchow-Dannenberg erbrachten Leistungsanteile der Linie 8040 wird der PVGS vom Landkreis Lüchow-Dannenberg über den Altmarkkreis Salzwedel ein Ausgleich für die rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gewährt, der nach **Anlage 3** berechnet wird.

(3) Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 2 legt die PVGS dem Landkreis Lüchow-Dannenberg Nachweise über die tatsächlich erbrachte Verkehrsleistung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Anlagen 1 und 2) und Nachweise über die Anzahl und die Erträge der verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg für das Ausgleichsjahr (für die Sammelschülerzeitkarten (SSZK) gemäß Aufstellung des Fachdienstes Schulen und für die Schülermonatskarten (SMK) und Schülerwochenkarten (SWK) gem. Borddrucker) gemäß **Anlage 3** dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Da die zu erbringenden Nachweise für die erbrachte Kilometerleistung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg und auch die erwirtschafteten Erträge der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs gemäß Einnahmeaufteilung erst im Folgejahr des zu beantragenden Ausgleichsjahres vorliegen, kann eine Abschlagszahlung auf das Ausgleichsjahr

beantragt werden. Die Abschlagszahlung wird nach der Berechnung des Ausgleichsbetrages im Folgejahr durch Abzug berücksichtigt.

(4) Die Ausgleichszahlung wird nach Vorlage der Unterlagen nach Anlage 3 vom Landkreis Lüchow-Dannenberg für das Ausgleichsjahr berechnet und bis zum 31.08. des Antragsjahres an den Altmarkkreis Salzwedel ausbezahlt. Dieser leitet den Betrag im Rahmen des ÖDA an die PVGS weiter.

(5) Im Falle der Feststellung einer Überkompensation und/oder Überzahlung des die Linie/n betreibenden Verkehrsunternehmens PVGS nach Durchführung der ex-post-Kontrolle ergibt sich aus den Regelungen des ÖDA zwischen dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und der PVGS eine anteilige Rückzahlungspflicht für die Linie 8040. Der zu erstattende Betrag wird einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen nach dem prozentualen Anteil an der Finanzierung der Linie 8040 zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt. Der Altmarkkreis Salzwedel hat für die Beibehaltung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags zu sorgen.

(6) Der Nachweis zum Nichtvorliegen einer Überkompensation gemäß Anhang der VO (EG) 1370/ 2007 erfolgt im Zusammenhang mit der nach dem ÖDA zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und der PVGS geforderten Nachweisführung. Nach Vorliegen dieses Nachweises bescheinigt der Altmarkkreis Salzwedel dem Landkreis Lüchow-Dannenberg das Nichtvorliegen einer Überkompensation bis zum 30.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres

§ 4 Inkrafttreten ,Laufzeit und Beendigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Gültigkeit des ÖDA zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und der PVGS.

(3) Bei Entfall der an die PVGS erteilten Genehmigung nach dem PBefG für die Linie 8040 endet auch diese Zweckvereinbarung zeitgleich.

(4) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ende eines jeden Schuljahres in Niedersachsen schriftlich kündigen.

(5) Wenn die Vereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung bleibt aber Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungs- bzw. Nachweisverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit.

Salzwedel,.....

Lüchow,

Altmarkkreis Salzwedel

Landkreis Lüchow-Dannenberg